



## ► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 110. Tagung, 2022

---

# EntschlieÙung über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft

(10. Juni 2022)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2022 zu ihrer 110. Tagung zusammengetreten ist,

nach Durchführung einer allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft auf der Grundlage von Bericht VI über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft,

1. nimmt die nachstehenden Schlussfolgerungen an,
2. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die Schlussfolgerungen gebührend zu berücksichtigen und dem Internationalen Arbeitsamt Orientierungshilfe für ihre Umsetzung zu bieten,
3. ersucht den Generaldirektor,
  - a) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen eine Strategie und einen Aktionsplan zum Thema Menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung (November 2022) zur Prüfung vorzulegen,
  - b) die Schlussfolgerungen den maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln und
  - c) die Schlussfolgerungen bei der Erstellung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und bei der Mobilisierung von Sondermitteln zu berücksichtigen.

## Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft

### I. Einleitung

1. Geleitet von der Erklärung von Philadelphia, die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) enthalten ist und in der bekräftigt wird, dass „alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts das Recht haben, materiellen Wohlstand

und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben", und dass „die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen das Hauptziel innerstaatlicher und internationaler Politik sein muss“.

2. In Bekräftigung des Mandats der IAO für soziale Gerechtigkeit und menschenwürdige Arbeit und des Ziels der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der Welt der Arbeit ins Gleichgewicht zu bringen, zu einer besseren Zukunft für die Menschen und den Planeten sowie zu Wohlstand, Frieden, Zusammenarbeit und Solidarität beizutragen, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und Ungleichheit zu verringern.
3. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Sozial- und Solidarwirtschaft in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“), 2019, und dem Globalen Handlungsappell der IAO für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, 2021, ausdrücklich als ein geeignetes Mittel anerkannt wird, um zu nachhaltiger Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit, menschenwürdiger Arbeit, produktiver Beschäftigung und einem höheren Lebensstandard für alle zu gelangen.
4. In Anerkennung der Bedeutung, die die Sozial- und Solidarwirtschaft seit Gründung der Organisation für ihr Mandat besitzt, hat sich die IAO innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (UN) führend für die Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft eingesetzt, unter anderem auch durch normenbezogene Maßnahmen. Die Sozial- und Solidarwirtschaft ist zwar nichts Neues, doch sie hat seit dem Beginn dieses Jahrhunderts erheblich an politischer Bedeutung und Sichtbarkeit gewonnen. In der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, wird der Beitrag anerkannt, den die Sozial- und Solidarwirtschaft zur Verringerung von Armut, zu inklusiven Gesellschaften, zum Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, zur Ermöglichung einer Erholung und zum Aufbau von Resilienz leistet.

## II. Definition der Sozial- und Solidarwirtschaft

5. Die Sozial- und Solidarwirtschaft umfasst Unternehmen, Organisationen und sonstige Einheiten (SSW-Einheiten), die wirtschaftliche, soziale und ökologische Tätigkeiten im kollektiven und/oder allgemeinen Interesse ausüben und auf den Grundsätzen von freiwilliger Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe, demokratischer und/oder partizipativer Führung und von Autonomie und Unabhängigkeit sowie auf dem Vorrang des Menschen und des sozialen Zwecks vor dem Kapital bei der Verteilung und Verwendung von Überschüssen und/oder Gewinnen sowie von Vermögenswerten beruhen. Die SSW-Einheiten streben langfristige Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft an und sind in allen Sektoren der Wirtschaft tätig. Sie setzen eine Reihe von Werten in die Praxis um, die für ihre Arbeitsweise wesentlich sind und im Einklang stehen mit der Sorge um die Menschen und den Planeten, mit den Prinzipien von Gleichheit und Fairness, Interdependenz, Selbstverwaltung, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie mit der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit und der Schaffung von Existenzgrundlagen. Je nach den innerstaatlichen Gegebenheiten umfasst die Sozial- und Solidarwirtschaft Genossenschaften, Vereine, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Stiftungen, soziale Unternehmen, Selbsthilfegruppen und andere Einheiten, die im Einklang mit den Werten und Grundsätzen der Sozial- und Solidarwirtschaft tätig sind.

### III. Leitprinzipien für den Umgang mit Herausforderungen und Chancen

6. Bei der Verfolgung von Chancen, menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft im Interesse einer am Menschen orientierten Zukunft der Arbeit zu fördern, sollten die Mitglieder unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten:
  - a) berücksichtigen, welchen Beitrag die Sozial- und Solidarwirtschaft zu menschenwürdiger Arbeit, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaften, sozialer Gerechtigkeit, nachhaltiger Entwicklung und der Verbesserung des Lebensstandards für alle leistet;
  - b) anerkennen, welche Rolle die SSW-Einheiten insofern spielen können, als sie zu den Akteuren gehören, die zur Definierung von Arbeit in einer Zeit beitragen können, in der die Individuen eine für die Menschen und für den Planeten sinnvolle menschenwürdige Arbeit anstreben;
  - c) die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die anderen Menschenrechte und die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen achten, fördern und konkret umsetzen, und dies auch in allen Arten von SSW-Einheiten;
  - d) die lokale Verankerung der Sozial- und Solidarwirtschaft und ihren Beitrag zu bewährten wie zu innovativen Lösungen wertschätzen, die Chancen für menschenwürdige Arbeit bieten und den Bedürfnissen von benachteiligten Gruppen und von Menschen in prekären Situationen, insbesondere Frauen, nicht zuletzt auch in ländlichen Gebieten, gerecht werden;
  - e) einen inklusiven, integrierten und geschlechtergerechten Ansatz zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft entwickeln, auch im Hinblick auf Gruppen in prekären Situationen, unter Anerkennung des Wertes von Pflegearbeit und unbezahlter Arbeit;
  - f) berücksichtigen, dass den Beschäftigten und den Wirtschaftseinheiten in der Sozial- und Solidarwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, wenn es um die Konzeption, die Umsetzung und die Überwachung von Strategien und Maßnahmen geht, mit denen die Ursachen der Informalität angegangen und der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft sowie die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit und universeller, angemessener, umfassender und nachhaltiger Sozialschutzsysteme erleichtert werden sollen;
  - g) berücksichtigen, welchen Beitrag nachhaltige Unternehmen zu menschenwürdiger Arbeit leisten, wie dies in den Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, 2007, dargelegt wurde;
  - h) die Komplementarität zwischen SSW-Einheiten und anderen Unternehmen anerkennen und fördern, um verstärkt darauf hinzuarbeiten, dass inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle erreicht werden;
  - i) den Beitrag der Sozial- und Solidarwirtschaft zu einem gerechten digitalen Übergang anerkennen und unterstützen;
  - j) berücksichtigen, welche Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft dabei zukommt, wenn es um die Achtung der Menschenwürde, den Aufbau von Gemeinschaften und die Förderung von Vielfalt und Solidarität sowie der Achtung von traditionellem Wissen und von traditionellen Kulturen, insbesondere bei indigenen und in Stämmen lebenden Völkern geht; und
  - k) einschätzen, über welches Potenzial die Sozial- und Solidarwirtschaft verfügt, um Krisen zu meistern und Arbeitsplätze zu erhalten, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, und insbesondere bei bestimmten Unternehmensumstrukturierungen im Wege einer Übernahme durch Mitarbeiter.

7. Es gibt jedoch verschiedene Herausforderungen, die die Mitglieder berücksichtigen müssen:
- a) SSW-Einheiten stehen vor einzigartigen Herausforderungen zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die sie mit vielen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen gemeinsam haben, darunter ein ungünstiges Umfeld für SSW-Einheiten, wie etwa ein Mangel an ausreichender Mitsprache, eine die Informalität verschlimmernde Politik, Armut, Verschuldung, Rechtsunsicherheit, eine schwache Rechtsstaatlichkeit, unzureichender Zugang zu Finanzmitteln, unlautere Wettbewerbs- und Handelspraktiken sowie andere Defizite bei den Voraussetzungen für ein förderliches Umfeld.
  - b) Den SSW-Einheiten müsste der Zugang zu Finanzdiensten erleichtert werden, gegebenenfalls auch durch unterschiedliche und spezifische finanzielle Maßnahmen und Instrumente.
  - c) Der Beitrag der SSW-Einheiten und nachhaltiger Unternehmen zu einem gerechten Übergang hin zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle sollte unterstützt werden, unter Förderung nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsstrukturen und unter Berücksichtigung der Herausforderungen, die sich insbesondere in Zusammenhang mit dem Klimawandel stellen.
  - d) Die Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft bei der Steigerung der Produktivität sollte anerkannt und unterstützt werden, indem eine horizontale, vertikale und transversale Organisation von SSW-Einheiten ermöglicht wird und die Komplementarität und mögliche Synergien mit anderen Unternehmen im Einklang mit der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, genutzt werden, indem in die Entwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen sowie in Technologie und Infrastruktur investiert wird.
  - e) Es müsste sichergestellt werden, dass die Einheiten und Beschäftigten in der Sozial- und Solidarwirtschaft Vereinigungsfreiheit genießen und auf die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zählen können, so dass mittels der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und gegebenenfalls mit den maßgeblichen und repräsentativen Organisationen der betroffenen SSW-Einheiten ein sozialer Dialog über die Gestaltung der Maßnahmen geführt werden kann, die sich unmittelbar auf die Einheiten und Beschäftigten in der Sozial- und Solidarwirtschaft auswirken.
  - f) Das Potenzial, das die Sozial- und Solidarwirtschaft für die Stärkung sozialer Inklusion bietet, müsste gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf Frauen, Jugendliche und benachteiligte Gruppen wie Arbeitslose, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsmigranten und indigene Völker.
  - g) Es ist von großer Bedeutung, gegen Pseudo-SSW-Einheiten vorzugehen und zu verhindern, dass sie Arbeits- und andere Rechtsvorschriften unter Verletzung der Arbeitnehmerrechte umgehen, und die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs mit regelkonformen Unternehmen und verantwortungsbewussten Betrieben, insbesondere wenn es sich um Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen handelt, im Einklang mit der Empfehlung Nr. 193 zu bekämpfen.

#### IV. Die Rolle der Regierungen und der Sozialpartner

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die anderen Menschenrechte und die einschlägigen Arbeitsnormen zu achten, zu fördern und konkret umzusetzen, und dies auch in allen Arten von SSW-Einheiten.

9. Die Mitglieder sollten mit Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes:

- a) ein förderliches Umfeld, das dem Wesen und der Vielfalt der Sozial- und Solidarwirtschaft gerecht wird, schaffen, um im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen menschenwürdige Arbeit zu fördern und das Potenzial der SSW-Einheiten vollständig auszuschöpfen und so zu nachhaltiger Entwicklung und nachhaltigen Unternehmen beizutragen;
- b) gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, indem SSW-Einheiten, wie in der Empfehlung Nr. 193 gefordert, in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis behandelt und ihnen nicht weniger günstige Bedingungen als anderen Unternehmensformen gewährt werden
- c) eine Politik betreiben, die die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze für alle, auch in der Sozial- und Solidarwirtschaft, fördert, um einen robusten, inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Wirtschaftsaufschwung zu unterstützen, und dies im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, den anderen Menschenrechten und den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich denen, die im Anhang aufgeführt sind;
- d) die Sozial- und Solidarwirtschaft in nationale Entwicklungs-, Aufbau- und Beschäftigungsstrategien integrieren, mit denen in den Bereichen Gesamtwirtschaft, Steuern, Industrie, Soziales, Umwelt und sonstigen Politikfeldern beschäftigungsfreundliche Maßnahmen gefördert werden, die auf die Unterstützung gerechter digitaler und ökologischer Übergänge und die Verringerung von Ungleichheiten abzielen;
- e) die Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft beim Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft anerkennen und den Übergang zur formellen Wirtschaft für alle Beschäftigten und Einheiten, einschließlich derer in der Sozial- und Solidarwirtschaft, unterstützen;
- f) den Beitrag der Sozial- und Solidarwirtschaft zu menschenwürdiger Arbeit in innerstaatlichen und globalen Lieferketten fördern, insbesondere durch die Entwicklung eines fairen, ausgewogenen und nachhaltigen Handels und anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen SSW-Einheiten;
- g) die Interaktion und Partnerschaften zwischen SSW-Einheiten und der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen, auch der lokalen und regionalen Ebene, stärken;
- h) im Einklang mit der Empfehlung Nr. 193 Unterstützungsmaßnahmen einführen, um einen Zugang zu Informationen, Finanzmitteln, Märkten, Technologien, Infrastruktur und einer gut geregelten und sozial verantwortungsbewussten Vergabe öffentlicher Aufträge zu ermöglichen, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Menschen in prekären Situationen;
- i) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft soziale Innovationen, Produktivität, Qualifizierung, Unternehmertum und Zusammenarbeit antreiben und gleichzeitig zur Erhaltung und Förderung der Traditionen und Kulturen indigener und in Stämmen lebender Völker beitragen;
- j) Maßnahmen ergreifen, um die Korruptionsbekämpfung und verantwortungsvolle Leitungsstrukturen zu fördern, die Registrierung zu erleichtern und die Verwaltungsverfahren für die Entwicklung von SSW-Einheiten und nachhaltigen Unternehmen und für ihren Übergang in die formelle Wirtschaft zu vereinfachen;
- k) einen Mechanismus für die interministerielle Zusammenarbeit und die Koordinierung SSW-relevanter Politiken innerhalb und zwischen nationalen Strukturen einrichten;

- l) die Arbeitsaufsicht stärken und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsämtern, Sozialpartnern und Vertretern der Sozial- und Solidarwirtschaft fördern, um Pseudo-SSW-Einheiten, ungesetzliche Praktiken und Rechtsverletzungen zu unterbinden, ihnen vorzubeugen und sie zu sanktionieren und so die Beschäftigten zu schützen und die Autonomie und Unabhängigkeit der SSW-Einheiten zu wahren;
  - m) die Sozial- und Solidarwirtschaft in die öffentliche Bildung auf allen Ebenen integrieren und in die Bildung und Ausbildung der Beschäftigten und Einheiten in der Sozial- und Solidarwirtschaft, unter anderem mit Blick auf die Finanzkompetenz, investieren, um deren Widerstandsfähigkeit und Wirksamkeit zu verbessern; und
  - n) die Statistiken über die Sozial- und Solidarwirtschaft verbessern, etwa durch Satellitenkonten und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Statistikämtern und den institutionellen Vertretern der Sozial- und Solidarwirtschaft, um für die Ausarbeitung von Strategien und ihre Umsetzung eine Informationsgrundlage zu bieten.
- 10.** Die Sozialpartner sollten über Fragen von wechselseitigem Interesse einen sozialen Dialog führen, der von einer kooperativen und proaktiven Haltung gegenüber der Sozial- und Solidarwirtschaft geprägt ist, und Wissen und Erfahrungen austauschen, insbesondere über bewährte Praktiken zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der Sozial- und Solidarwirtschaft.
- 11.** Die Regierungen und die Sozialpartner sollten sich dazu verpflichten, universelle, angemessene, umfassende und nachhaltige Sozialschutzsysteme, den Zugang zu lebenslangem Lernen und Ausbildung, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als ein grundlegendes Recht sowie ein Umfeld ohne Gewalt und Belästigung zu fördern.
- 12.** Die Arbeitgeberverbände könnten erwägen, gegebenenfalls ihren Mitgliederkreis auf beitragswillige SSW-Einheiten auszudehnen und ihnen angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellen. Ferner könnten die Arbeitgeberverbände den SSW-Einheiten sowohl den Zugang zu Unternehmensnetzwerken und Partnern erleichtern, die zu ihrer Entwicklung beitragen können, ihnen helfen, ihr Geschäftspotenzial und ihre unternehmerischen und Managementkapazitäten zu stärken und ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, als auch ihren Zugang zu internationalen Märkten und institutioneller Finanzierung erleichtern.
- 13.** Die Arbeitnehmerverbände haben in ihrem Streben nach Demokratie und sozialer Gerechtigkeit in der Wirtschaft sowie nach der Förderung der Menschen- und Arbeitsrechte historische Wurzeln mit den SSW-Einheiten gemein. Sie unterstützen und verteidigen die Rechte und Interessen der Beschäftigten in der Sozial- und Solidarwirtschaft, und diese Interaktion sollte verstärkt werden, unter anderem indem die Beschäftigten in der Sozial- und Solidarwirtschaft stärker für ihre Arbeitsrechte sensibilisiert werden und für ihren Beitritt zu einer Gewerkschaft geworben wird, ferner indem sie dabei unterstützt werden, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, indem zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele Partnerschaften und Allianzen geschaffen werden und indem den Beschäftigten in der Sozial- und Solidarwirtschaft erhöhte Sichtbarkeit verliehen wird. Die Arbeitnehmerverbände könnten auch Beratung und andere Unterstützung anbieten, insbesondere für SSW-Einheiten in der Gründungsphase, und sie könnten es ferner unterstützen, dass die Sozial- und Solidarwirtschaft den Gewerkschaftsmitgliedern Güter liefert und Dienstleistungen erbringt, sowie gegebenenfalls auch zur Gründung von SSW-Einheiten beitragen.

## V. Die Rolle des Internationalen Arbeitsamtes

- 14.** Gestützt auf das Mandat, das der IAO durch ihre Verfassung übertragen wird, sollte das Amt die Einrichtung und Entwicklung starker und widerstandsfähiger SSW-Einheiten fördern, wobei

die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse der Mitglieder, unter anderem der unterschiedliche Entwicklungsstand der Sozial- und Solidarwirtschaft, und die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen zu berücksichtigen sind. Im Anhang werden in einer nicht erschöpfenden Liste Instrumente der IAO und der Vereinten Nationen aufgezeigt, die für menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft von Bedeutung sind.

15. Gemäß der Jahrhunderterklärung muss die IAO ihre Bemühungen darauf ausrichten, auf ein förderliches Umfeld für die SSW-Einheiten und für nachhaltige Unternehmen hinzuwirken, um dadurch menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und einen höheren Lebensstandard für alle herbeizuführen.
16. Die Maßnahmen, die das Amt mit geeigneten Partnern zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft im Interesse einer am Menschen orientierten Zukunft mit menschenwürdiger Arbeit ergreift, sollten folgende Schwerpunkte haben: Bereitstellung von Rechts- und Politikberatung, Überzeugungsarbeit, Wissensgenerierung, Austausch und Verbreitung bewährter Praktiken, Bildung und Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Entwicklungszusammenarbeit. Im Besonderen sollte es Ziel des Amtes sein:
  - a) die Mitgliedsgruppen der IAO dabei zu unterstützen, die Arbeiten an einem förderlichen Umfeld für nachhaltige Unternehmen fortzusetzen und ein förderliches Umfeld für SSW-Einheiten zu schaffen, sodass rechtliche und institutionelle Hindernisse ausgeräumt werden, und dies unter anderem durch die Ausarbeitung grundsatzpolitischer Rahmen zu folgenden Themen: Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, Produktivitäts Herausforderungen, Schaffung menschenwürdiger Arbeit, insbesondere für junge Menschen und schutzbedürftige Gruppen, Qualifizierung und Zugang zu hochwertiger Bildung und Ausbildung, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Position und der Selbstbestimmung der Frauen, Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, Nichtdiskriminierung, Beseitigung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, gerechter Übergang zu ökologischer Nachhaltigkeit und gerechter digitaler Wandel;
  - b) auf ein besseres Verständnis der Sozial- und Solidarwirtschaft hinzuwirken, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken, durch die Durchführung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und durch eine Sensibilisierung der Mitgliedsgruppen, der akademischen Einrichtungen, der allgemeinen Öffentlichkeit und anderer einschlägiger Akteure für den Beitrag, den die Sozial- und Solidarwirtschaft zu menschenwürdiger Arbeit leistet;
  - c) die Mitglieder bei den weiteren Arbeiten an einem methodologischen Rahmen für die Messung des wirtschaftlichen und sozialen Beitrags der Sozial- und Solidarwirtschaft sowie bei der Erhebung und Zusammenstellung vergleichbarer, aktueller, verlässlicher und harmonisierter Daten über die Sozial- und Solidarwirtschaft zu unterstützen und auf die Erstellung internationaler Richtlinien für Statistiken über die Sozial- und Solidarwirtschaft hinzuarbeiten sowie zu prüfen, ob in Zusammenarbeit mit den Netzwerken und repräsentativen Gremien der Sozial- und Solidarwirtschaft, den nationalen Statistikämtern und internationalen Organisationen eine internationale Beobachtungsstelle zu den Daten über die Sozial- und Solidarwirtschaft eingerichtet werden kann, um so zur Förderung menschenwürdiger Arbeit beizutragen;
  - d) die Sozial- und Solidarwirtschaft stärker in die Tätigkeiten der IAO auf regionaler und nationaler Ebene, unter anderem in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit und in die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, auch im Rahmen der Süd-Süd- und Dreieckskooperation, und in andere einschlägige Tätigkeiten der IAO einzubinden und

- dabei den Schwerpunkt darauf zu legen, die Kapazitäten der Sozialpartner mit Blick auf die Stärkung der institutionellen Entwicklung der SSW-Einheiten auszubauen;
- e) die Unterstützung, die das Amt bei der Ausarbeitung umfassender nationaler Strategien und gezielter Programme leistet, dort zu verstärken und zu beschleunigen, wo SSW-Einheiten in vordringlichen Fragen wie menschenwürdige Arbeit in der Pflegewirtschaft und Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft eine maßgebliche Rolle spielen können;
  - f) Partnerschaften zwischen den Netzwerken der Sozial- und Solidarwirtschaft und den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu fördern, damit diese Netzwerke Unterstützungs- und Beratungsdienste in Anspruch nehmen können, die ihnen bei ihrer Entwicklung und bei der Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Problemstellungen helfen;
  - g) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau durchzuführen, mit denen menschenwürdige Arbeit in der Sozial- und Solidarwirtschaft gefördert und die Entwicklung der SSW-Einheiten unterstützt wird, um ihr Produktivitätsniveau und ihre Widerstandsfähigkeit sowie den Beitrag, den sie zum Wohlergehen der Gesellschaft leisten, zu steigern;
  - h) Leitvorgaben für die Arbeitsaufsichtsämter auszuarbeiten und ihnen Schulungen anzubieten, damit sie die arbeitsrechtlichen oder sonstigen für Betriebsstätten relevanten Vorschriften, die für die Sozial- und Solidarwirtschaft gelten, wirksam durchsetzen und so sicherstellen können, dass SSW-Einheiten nicht gegründet oder genutzt werden, um die Einhaltung des Arbeitsrechts zu umgehen, und auch nicht dazu dienen, verschleierte Beschäftigungsverhältnisse einzurichten;
  - i) die Sozial- und Solidarwirtschaft besser in die einschlägigen Ergebnisvorgaben, zu erbringenden Leistungen und Indikatoren des Programms und Haushalts der IAO zu integrieren und zu prüfen, wie die Mittel aufgestockt werden können, die dem Amt für seine Arbeiten zur Sozial- und Solidarwirtschaft zur Verfügung stehen;
  - j) den amtsweiten Koordinierungsmechanismus zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft zu reaktivieren, insbesondere was die Koordinierung mit dem Büro für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP) und dem Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV) betrifft, und dies in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;
  - k) durch seine Tätigkeit in der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Sozial- und Solidarwirtschaft seine führende Rolle in diesem Bereich mit Blick auf die Förderung von menschenwürdiger Arbeit und nachhaltiger Entwicklung zu stärken und im Rahmen des UN-Systems, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer multilateraler Institutionen auf politische Kohärenz hinzuwirken, sodass mit den globalen Tätigkeiten zur Sozial- und Solidarwirtschaft dafür Sorge getragen wird, dass die internationalen Arbeitsnormen bei beschäftigungsfreundlichen gesamtwirtschaftlichen und industriepolitischen Maßnahmen durchgängig berücksichtigt werden;
  - l) Partnerschaften im Zusammenhang mit der Sozial- und Solidarwirtschaft aufrechtzuerhalten, zu stärken und, soweit möglich, zu erweitern, um die Bemühungen um grundsatzpolitische Leitvorgaben und Arbeitsinstrumente zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Rahmen und Vereinbarungen besser zu koordinieren.



## Anhang

### Nicht erschöpfende Liste von Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen, die für menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft von Bedeutung sind

#### Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und das Protokoll dazu von 2014
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 111) über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

#### Ordnungspolitische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

#### Andere technische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotenzials, 1975
- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989
- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981

- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997
- Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011
- Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019

### **Empfehlungen**

- Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944
- Empfehlung (Nr. 99) betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten, 1955
- Empfehlung (Nr. 100) betreffend den Schutz der Wanderarbeiter (unterentwickelte Länder), 1955
- Empfehlung (Nr. 104) betreffend eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Empfehlung (Nr. 132) betreffend Pächter und Teilpächter, 1968
- Empfehlung (Nr. 149) betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
- Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015
- Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017

### **EntschlieÙungen**

- EntschlieÙung über die Förderung nachhaltiger Unternehmen – Internationale Arbeitskonferenz, Juni 2007
- EntschlieÙung über die Förderung der ländlichen Beschäftigung zur Verringerung von Armut – Internationale Arbeitskonferenz, Juni 2008

### **Erklärungen**

- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022
- Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022

- Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“), 2019

### **Instrumente der Vereinten Nationen**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, 2007